

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes „Oberer Weiherberg II - Teilgebiet Ost“

Stadt: Bruchsal
Landkreis: Karlsruhe
Umlegung: „Oberer Weiherberg II“
Gemarkung: Bruchsal



1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bruchsal hat in seiner Sitzung am 06.10.2026 den Teilumlegungsplan II „Oberer Weiherberg II - Teilgebiet Ost“ gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, für folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Bruchsal aufgestellt:

Flst. Nr. 2449 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von 452 m² einbezogen), 2552, 2553, 2561, 2562, 2562/1, 2563/1, 2563/2, 2563/3, 2564, 2565, 2565/1, 2566, 2567, 2568, 2569 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von 359 m² einbezogen), 4106 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von 458 m² einbezogen), 4114/1, 4115, 4116, 4117, 4118 und 4119.

Der Umlegung „Oberer Weiherberg II“ liegt der seit 05.08.2021 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Oberer Weiherberg Änderung II“ zugrunde.

Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2, 4, 5, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 8, 14, 16, 18, 23, 24, 27, 28, 29, 32, 33, 33/1, 35, 44, 46 und 50.

2. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Der Teilumlegungsplan „Oberer Weiherberg II - Teilgebiet Ost“ kann im Rathaus der Stadt Bruchsal, Amt für Liegenschaften und Geoinformation, Luisenstraße 13, 76646 Bruchsal während der Dienststunden eingesehen werden. Der Umlegungsplan kann nur von demjenigen und nur insoweit eingesehen werden, als ein berechtigtes Interesse dafür dargelegt wird.

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

In der Bekanntmachung der Stadt Bruchsal vom 19.05.2023 über den Umlegungsbeschluss ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten für die innerhalb des Umlegungsgebietes liegenden Grundstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Bruchsal, 06.10.2026
Ort, Datum

Unterschrift